

Gesetzliche Bestimmungen zum Führen der L&G-Scooter im öffentlichen Straßenverkehr

1. Wo darf ich fahren?

Für die L&G-Scooter gelten die allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften. Die Scooter dürfen sowohl auf Radwegen als auch auf der Straße fahren. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen außerdem kombinierte Rad- und Fußwege befahren werden. In Fußgängerzonen oder auf Fußwegen ist Schrittgeschwindigkeit empfohlen. Es besteht keine Helm- oder Gurttragepflicht.

2. Führerschein? – Wer darf fahren?

L&G-Scooter, die bauartbedingt nur für langsame Geschwindigkeiten ausgelegt sind, werden überwiegend von körperlich behinderten oder gebrechlichen Personen bestimmt. Die Fahrer solcher Scooter sind von jeglicher Erlaubnis- und Ausweispflicht befreit. Ein Führerschein oder eine Prüfbescheinigung ist nicht erforderlich. Vorausgesetzt, man ist mindestens 15 Jahre alt und ist mit den zugrundeliegenden Straßenverkehrsregeln vertraut. Behinderte Jugendliche / Kinder unter 15 Jahren dürfen einen L&G-Scooter mit einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h fahren.

3. Betriebserlaubnis oder allgemeine Betriebserlaubnis?

Alle Fahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können, benötigen eine Betriebserlaubnis. Diese besteht aus einem TÜV- Gutachten und einem abgestempelten Vermerk der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle). Erst durch diesen Stempel ist die Betriebserlaubnis erteilt und erst dann darf das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Anstelle der oben beschriebenen Betriebserlaubnis kann auch eine allgemeine Betriebserlaubnis mitgeliefert werden.

4. Muss der L&G-Scooter versichert werden?

Für die L&G-Scooter, die nicht schneller als 6 km/h fahren können, ist keine Versicherung notwendig. Es ist jedoch zu empfehlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder den L&G-Scooter in Ihre bereits vorhandene private Haftpflichtversicherung, mit schriftlicher Bestätigung des Versicherers, einzuschließen. Die L&G-Scooter, die schneller als 6 km/h fahren können, müssen versichert werden sowie über ein am hinteren Teil des Fahrzeug angebrachtes Kennzeichen verfügen.

5. Neue StVZO Vorschrift

Neue elektronisch betriebene Elektromobile dürfen nur noch mit einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h, und nicht wie früher mit 25 km/h, am Straßenverkehr teilnehmen. Zusätzlich muss jedes Mobil über einen Elektroantrieb verfügen. Das Fahrzeug muss an der Rückseite, gemäß §18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO, mit einer Typgeprüften, reflektierenden Heckmarkierungstafel nach ECE-R 69 ausgerüstet sein.